Herzlich Willkommen!

AsylbLG und Sozialstaatsgebot.

Chancen zur Durchsetzung des (verfassungsrechtlichen) Existenzminimums.

Projekt Q – Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5
48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net

- Diese Präsentation finden Sie zum Download hier: www.einwanderer.net/was-machen-wir/seminare/

Überblick:

- Der national-soziale Staat. Oder: Die Armut ist Ausländerin.
- Grundsätzliches zum AsylbLG
- **Grundleistungen**
- **Analogleistungen**
- **Leistungskürzungen**
- **Möglichkeiten der Durchsetzung**

Der national-soziale Staat. Oder: Die Armut ist Ausländerin.

Etienne Balibar

Sozialrechtliche Ausschlüsse.

- Das deutsche Sozialrecht ist durchzogen von Ausschlüssen, Sondervoraussetzungen, Sanktionen und Leistungskürzungen, die nur für Ausländer*innen und abhängig vom Aufenthaltsstatus gelten.
- Die Folge ist: die sozialrechtliche Produktion von Armut auf einer Grundlage, die im Kern in einem (nützlichkeits-)rassistischen und völkischen Sozialstaatsverständnis wurzelt.
- Die Verweigerung Sozialer Rechte wird zunehmend zu einem Instrument der Migrationssteuerung

Sozialrechtliche Ausschlüsse.

AsylbLG:

- Grundleistungen liegen ca. 20 Prozent unter SGB-II-Niveau
- radikalisiertes Sanktionsregime: Leistungskürzungen von 60 Prozent unter SGB-II-Niveau, durch „Verhaltensänderung“ z. T. nicht zu beeinflussen
- Gesundheitsversorgung: Notfallmedizin
- Kein gesetzlicher Anspruch auf Eingliederungshilfe, Rehabilitation, Pflege usw.

Sozialrechtliche Ausschlüsse.

SGB II / XII:

- Vollständige Ausschlüsse von Grundsicherung für wirtschaftlich nicht verwertbare Unionsbürger*innen sowie drittstaatsangehörige Fachkräfte bei Arbeitssuche
- Oft keine ordnungsrechtliche Unterbringung
- Je nach Aufenthaltstitel: Kein Anspruch auf Eingliederungshilfe, Hilfe bei bes. sozialen Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen
- Verweigerung von Leistungen aufgrund von Wohnsitzauflagen

Sozialrechtliche Ausschlüsse.

Sonstige Leistungen:

Ausschlüsse bzw. Sondervoraussetzungen bei

- Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss
- Kinderzuschlag
- BAB und BAföG
- Wohnberechtigungsschein
- Krankenversicherung
- Arbeitslosengeld I

Sozialrechtliche Ausschlüsse.

Gefährdung des Aufenthaltsrechts:

- Der ***Anspruch*** auf SGB II / XII, AsylbLG, Lebensunterhalt nach SGB VIII gefährdet in bestimmten Fällen das Aufenthaltsrecht
- Die ***Inanspruchnahme*** von Wohngeld gefährdet in bestimmten Fällen das Aufenthaltsrecht
- Privatisierung sozialstaatlicher Verantwortung durch **Verpflichtungserklärungen**
- **Meldepflicht** der Sozialbehörden an die Ausländerbehörden

AsylbLG: Wer ist leistungsberechtigt?

Leistungsberechtigte nach AsylbLG (§ 1)

Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen
4. a) wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Absatz 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes,
   b) nach § 25 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder
   c) nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt,.

Leistungsberechtigte nach AsylbLG (§ 1)

Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes stellen.“

Beispiel 1

Ein Beispiel

Die Mitarbeiterin eines Sozialamts schreibt:

„Dann haben Sie bei den Fiktionsbescheinigungen unter § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG die sogenannte „Duldungsfiktion“. Hier verneinen Sie den Zugang zu SGB II-Leistungen mit Verweis auf § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II. Dies ist leider nicht korrekt. Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Inhaber von Duldungen nach § 60a AufenthG oder gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 vollziehbar ausreispflichtige Ausländer. Aufgrund von § 58 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG ist die Ausreispflicht des Ausländers bei Erteilung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG aber nicht vollziehbar. Da der Ausländer weder vollziehbar ausreisepflichtig ist, noch eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzt (er besitzt ja eine Fiktionsbescheinigung) gehört er nicht zum leistungsberechtigten Personenkreis des § 1 AsylbLG. Der Ausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II greift demzufolge nicht.“

Beispiel 2

Ein Beispiel

- Herr S und Frau H. sind nicht verheiratet, aber anerkannte Flüchtlinge und erhalten Leistungen vom Jobcenter. Sie bringen in Deutschland ein Kind zur Welt, die ABH hat eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ausgestellt.
- Welche Leistungen erhält das Kind?

Ein Beispiel

Vorliegend wurde Ihrem Sohn [redacted] geb. am 08.08.3028 [redacted], am 12.12.2018 eine sog. Erlaubnisfiktion gem. § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG erteilt. Damit entfällt die Leistungsberechtigung gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II, da ein Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht.

Der Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

Beispiel

Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II:

- In Deutschland geborene Kinder von Asylberechtigten, GFK-Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten erhalten entweder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 des AufenthG oder nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 AufenthG. Sie sind nicht nach § 1 Absatz 1 des AsylbLG leistungsberechtigt, sondern nach dem SGB II. Da sie Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach § 33 AufenthG haben, können sie bereits ab Geburt Leistungen nach dem SGB II erhalten, auch wenn die Aufenthaltserlaubnis ggf. erst mit zeitlicher Verzögerung erteilt wird. Als Nachweis über die Existenz und Identität des Neugeborenen genügt in diesen Fällen ein Nachweis über die Aufenthaltserlaubnis der Eltern (die den gemeinsamen Einrichtungen in der Regel bereits bekannt sein dürfte) und die Vorlage der Geburtsurkunde für das in Deutschland geborene Kind oder - falls eine Geburtsurkunde mangels geeigneter Nachweise zu Angaben über die Eltern des Kindes noch nicht ausgestellt werden konnte - ein beglaubigter Auszug aus dem Personenstandsregister (Personenstandsurkunde, der nach § 54 des Personenstandsgesetzes dieselbe Beweiswirkung zukommt wie einer Geburtsurkunde).

Wann endet die Leistungsberechtigung?

Ende der Leistungsberechtigung (§ 1 Abs. 3)

Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit **Ablauf des Monats**, in dem

1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder
2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

Für minderjährige Kinder, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die mit ihren Eltern in einer Haushaltsgemeinschaft leben, endet die Leistungsberechtigung auch dann, wenn die Leistungsberechtigung eines Elternteils, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzt, entfallen ist.

Beispiel 3

Beispiel

- Herrn J. wird im BAMF-Bescheid subsidiärer Schutz zuerkannt, die Flüchtlingseigenschaft jedoch abgelehnt. Er klagt gegen die Ablehnung, das Klageverfahren läuft. Die Ausländerbehörde erteilt den eAT noch nicht, da dies einige Zeit dauert. Das Jobcenter bewilligt keine Leistungen, da das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen sei.

Beispiel

Aus den Fachlichen Hinweisen zu § 7 SGB II:

gespalte denents (7.59)

(10) Die Anerkennung von internationalem Schutz (Flüchtlingsanerkennung nach der GFK - „kleines Asyl“ - und Anerkennung von subsidiärem Schutz) kann Teil einer sog. Gespaltenen Behördenentscheidung sein. Dies ist dann gegeben, wenn Ausländerinnen und Ausländer Asyl im Sinne von Artikel 16a GG begehren und nur als GFK-Flüchtling anerkannt werden oder nur subsidiären Schutz erhalten. Gleiches gilt, wenn Ausländerinnen und Ausländer beantragt haben, als GFK-Flüchtling anerkannt zu werden und nur subsidiären Schutz erhalten.

Der positive Teil der Behördenentscheidung (Anerkennung als GFK-Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigte/Schutzberechtigter) wird sofort, d. h. mit Bekanntgabe der Entscheidung durch das BAMF unanfechtbar und damit bestandskräftig. Mit Ablauf des Monats der Bekanntgabe entfällt die Leistungsberechtigung im AsylbLG. Betroffene sind dann - bei Vorliegen der weiteren Leistungsvoraussetzungen - leistungsberechtigt im SGB II. Ob die Betroffenen gerichtlich gegen den ablehnenden Teil der Behördenentscheidung vorgehen, ist für die Unanfechtbarkeit der Anerkennung bzw. Zuerkennung des Schutzstatus und den Wechsel ins SGB II irrelevant.

Beispiel 4

Beispiel

- Für Frau J. wird im BAMF-Bescheid das Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbots festgestellt, alles andere jedoch abgelehnt. Sie klagt nicht gegen die Ablehnung von Flüchtlingsschutz, sondern beantragt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3. Welche Leistungen kann sie erhalten, bis die Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist: AsylbLG oder SGB II?

Beispiel

- BA: Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II, Randnummer 7.59a)

(11) Nach § 25 Absatz 3 Satz 1 des AufenthG soll einer/einem Ausländer/in eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG vorliegt. In der Zeit zwischen einer ablehnenden Entscheidung des BAMF über die Anerkennung einer Asylberechtigung, der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes sowie gleichzeitiger Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG einerseits und der Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 3 AufenthG durch die Ausländerbehörde andererseits gilt für den Leistungsbezug Folgendes:

Die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 AufenthG durch das BAMF führt noch nicht zum Wegfall der Leistungsberechtigung nach § 1 AsylbLG. Beantragt der Ausländer/die Ausländerin die Erteilung des Aufenthaltstitels nach

Rechtskreiswechsel bei Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG (7.59a)

Beispiel

§ 25 Absatz 3 AufenthG, führt auch dies allein noch nicht zu einer Leistungsberechtigung nach dem SGB II. Für die Frage des sog. Rechtskreiswechsels von der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG zur Leistungsberechtigung nach dem SGB II ist auf die Bekanntgabe des Titels nach § 25 Absatz 3 AufenthG abzustellen, unabhängig davon, ob der Antrag auf Erteilung des Titels vor oder nach der Bestandskraft der ablehnenden BAMF-Entscheidung zum Schutzstatus gestellt wird. Erst wenn der Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 3 AufenthG erteilt wurde, sind die betroffenen Personen mit Ablauf des entsprechenden Monats nicht mehr zum Leistungsbezug im AsylbLG berechtigt (§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 AsylbLG), so dass ab Beginn des nachfolgenden Monats der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 entfällt. Unter „Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 3 Satz 1 AufenthG“ ist dessen Bekanntgabe einschließlich der damit verbundenen positiven Entscheidung über eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis gegenüber der Ausländerin/dem Ausländer zu verstehen (§ 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG)

Beispiel

Wissensdatenbank zu § 7 SGB II:

„Bei einem eAT handelt es sich um ein gesondertes Dokument im Kreditkartenformat mit elektronischen Zusatzfunktionen (z. B. Online-Funktion, wie beim Personalausweis). Dieser wird für alle Drittstaatsangehörigen als eigenes Dokument ausgestellt. Insoweit gelten grundsätzlich keine Besonderheiten. Wird keine vorläufige Bescheinigung o. ä. ausgestellt, kommt es für die Bekanntgabe daher auf die Aushändigung des eAT an. Bescheinigt die ABH dem Ausländer dagegen schon früher, dass sie seinem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 3 AufenthG entsprochen habe, ist dieser ab Beginn des Folgemonats leistungsberechtigt nach dem SGB II.“

WDB-Beitrag Nr.: 070088

Beispiel 5

Beispiel 5

- Ich hab hier einen Fall, den ich alleine nicht zu lösen vermag.
- Eine serbische Romni, die 2 Söhne und eine Tochter hat. Die Tochter ist von einem anderen Mann als die Söhne und hat die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Vater der Tochter ist auch deutsch und bezieht Leistungen nach dem SGB II. Die Mutter hat eine Duldung (die ABH prüft noch irgendwas) und erhält AsylbLG. Die Tochter erhält jedoch gar nichts bzw. noch nichts. Bald kommt wohl der UV.
- Die Soziale Sicherung sagt, dass der Vater die Tochter bei sich im SGB II-Bezug anmelden muss, allerdings lebt die Kleine bei der Mutter.
- Welche Leistungen erhält das Kind?

Ablauf der Leistungsberechtigung

Asylverfahren
(Aufenthaltsgestattung)

Erste 15 Monate

Ab 16. Monat

Anerkennung
(Aufenthaltserlaubnis)

Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

Eingliederungshilfe
§ 6 AsylbLG

Hilfe zur Pflege
§ 6 AsylbLG

Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG

Analogleistungen § 2 AsylbLG

Eingliederungshilfe
analog §§ 53ff SGB XII
(Ermessen)

Hilfe zur Pflege
analog §§ 61ff SGB XII
(Anspruch)

Gesundheitsleistungen
analog SGB V mit eGK

SGB II

Eingliederungshilfe
§§ 53ff SGB XII
(i. d. R. Anspruch)

Hilfe zur Pflege
§§ 61ff SGB XII

Nach zwei Jahren GKV:
SGB XI

Gesundheitsleistungen
GKV: SGB V mit eGK

SGB VIII (Anspruch)

Asylverfahren
(Aufenthaltsgestattung)

Ablehnung
(Duldung)

Erste 15 Monate

Ab 16. Monat

Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

Eingliederungshilfe
§ 6 AsylbLG

Hilfe zur Pflege
§ 6 AsylbLG

Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG

Analogleistungen § 2 AsylbLG

Eingliederungshilfe
analog §§ 53ff SGB XII
(Ermessen)

Hilfe zur Pflege
analog §§ 61ff SGB XII
(Anspruch)

Gesundheitsleistungen analog SGB V mit eGK

Leistungs-einschränkungen möglich
(§ 1a AsylbLG)

SGB VIII (Anspruch)

1. AsylbLG in den ersten 15 Monaten

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate

Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

Eingliederungshilfe
§ 6 AsylbLG

Hilfe zur Pflege
§ 6 AsylbLG

Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG

Höhe der Grundleistungen

Höhe der Grundleistungen (siehe hier)

Grundlage: Bekanntmachung der Leistungssätze gemäß § 3 Absatz 4 AsylbLG im BGBl. 2015, Teil I Nr. 41 vom 27. Oktober 2015	Mtl. Leistungen bis 16.03.2016			**Monatliche Leistungen ab 17.03.2016**		
	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen Bedarf **(physisches Existenzminimum** § 3 Abs. 2 Satz 2)	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarf **(soziokulturelles Existenzminimum** § 3 Abs. 1 Satz 8)	Leistungen nach § 3 AsylbLG **insgesamt**	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen Bedarf **(physisches Existenzminimum** § 3 Abs.2 Satz 2)	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarf **(soziokulturelles Existenzminimum** § 3 Abs.1 Satz 8)	Leistungen nach § 3 AsylbLG **insgesamt**
LS 1: Alleinstehende Leistungsberechtigte	219 €	145 €	364 €	**219 €**	**135 €**	**354 €**
LS 2: Zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner gemeinsamen einen Haushalt führen	196 €	131 €	327 €	**196 €**	**122 €**	**318 €**
LS 3: Weitere erwachsene Leistungsberechtigte, ohne eigenen Haushalt	176 €	114 €	290 €	**176 €**	**108 €**	**284 €**
LS 4: Jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	200 €	86 €	286 €	**200 €**	**76 €**	**276 €**
LS 5: Leistungsberechtigte Kinder, vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	159 €	93 €	252 €	**159 €**	**83 €**	**242 €**
LS 6 : Leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	135 €	85 €	220 €	**135 €**	**79 €**	**214 €**

Anlage 2 zum RS des Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen RP vom 16.03.2016

Übersicht Grundleistung und persönlicher Bedarf AsylbLG ab 17.03.2016 (BGBl. I Nr. 12 v. 16.03.16)

Leistungssatz 1	**EVS**	**2008**	**2016**
	Betrag	**Anteil**	**Betrag**
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	128,46 €	65,67%	143,82 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,40 €	15,54%	34,03 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,24 €	15,46%	33,86 €
davon Strom:	28,12 €		28,12 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	6,51 €	3,33%	7,29 €
physisches Existenzminimum = notwendiger Bedarf	195,61 €	100,00%	**219,00 €**
Abteilung 7 (Verkehr)	22,78 €	18,88%	25,49 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	31,96 €	26,49%	35,76 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	32,49 €	26,93%	36,36 €
Abteilung 10 (Bildung)	- €	0,00%	- €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	7,16 €	5,94%	8,01 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	26,25 €	21,76%	29,38 €
soziokulturelles Existenzminimum = notwendiger persönlicher Bedarf	120,64 €	100,00%	**135,00 €**
Gesamt (notwendiger und persönlicher Bedarf):			**354,00 €**

Warum gibt es seit März 2016 eine Kürzung um 10 Euro?

Warum 10 Euro Leistungskürzung zum 17.3.2016?

Am 29. Januar 2016 meldete tagesschau.de:
„Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble setzte die Forderung durch, dass Flüchtlinge sich finanziell an den Kosten für Integrationskurse beteiligen. Dafür sollen von den Asylbewerberleistungen, die unterhalb des ALG-II-Niveaus liegen, zehn Euro pro Monat abgezogen werden.“

Warum 10 Euro Leistungskürzung zum 17.3.2016?

Aus der Gesetzesbegründung:

- Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen;
- Datenverarbeitungsgeräte und Software;
- langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstung für Kultur, Sport, Camping und Erholung;
- Reparaturen und Installation von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstung für Kultur, Sport, Camping und Erholung;
- außerschulischer Unterricht und Hobbykurse.

Die Herausnahme der genannten Positionen knüpft dabei in allen Fällen an die mangelnde Aufenthaltsverfestigung in den ersten 15 Monaten an. Die Einstufung als nicht bedarfsrelevant fußt auf der wertenden Einschätzung des Gesetzgebers, dass die betreffenden Ausgaben nicht als existenznotwendiger Grundbedarf anzuerkennen sind, solange die Bleibeperspektive der Leistungsberechtigten ungesichert und deshalb von einem nur kurzfristigen Aufenthalt auszugehen ist. Erst mit einer längeren Verweildauer im Inland, die mit einer entsprechenden „Integrationstiefe" bzw. einer Einbindung in die Gesellschaft einhergeht, sollen diese Ausgaben – wie bei den Beziehern von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) – als bedarfsrelevant anerkannt werden. Erst dann ist davon auszugehen, dass die mit den Regelbedarfen verbundene Budget- und Ansparfunktion ihre volle Wirkung entfalten kann. Hiervon ist frühestens nach Ablauf der „Wartefrist" nach § 2 Absatz 1 AsylbLG und dem damit verbundenen Übergang zu Leistungen nach dem SGB XII auszugehen.

Warum 10 Euro Leistungskürzung zum 17.3.2016?

Aus der Gesetzesbegründung:

Langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstung für Kultur, Sport, Camping und Erholung	Die Anschaffung der genannten langlebigen Gebrauchsgüter (u. a. Musikinstrumente, Motorboote, Pferde etc.) gehört nicht zum existenznotwendigen Grundbedarf, solange der Verbleib in Deutschland ungesichert ist. Außerdem kann auf die Möglichkeit der Ausleihe verwiesen werden; entsprechende Leihgebühren sind in Abteilung 9 vorgesehen (Regelbedarfsstufe 1 laufende Nummer 70, Bundestagsdrucksache 17/3404) und werden nicht herausgenommen.
Gebühren für Kurse u.Ä.	Die Gebühren für Kurse betreffen in erster Linie Sprachkurse. Dieser Bedarf kann durch Teilnahme an einem Integrationskurs des Bundesamtes nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes gedeckt werden; dieses Kursangebot steht auch bestimmten Gruppen von Leistungsberechtigten kostenfrei offen, die über eine gute Bleibeperspektive verfügen (§ 44 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes). Bei Personen ohne gute Bleibeperspektive ist von einem fehlenden oder nur geringen Integrationsbedarf auszugehen, so dass auch hier die Verbrauchsausgaben für den Besuch von Sprachkursen in den ersten Aufenthaltsmonaten nicht als notwendiger Grundbedarf anzuerkennen sind.

Was hatte das Bundesverfassungsgericht dazu nochmal gesagt?

„Lassen sich tatsächlich spezifische Minderbedarfe bei einem nur kurzfristigen, nicht auf Dauer angelegten Aufenthalt feststellen, und will der Gesetzgeber die existenznotwendigen Leistungen für eine Personengruppe deshalb gesondert bestimmen, muss er sicherstellen, dass die gesetzliche Umschreibung dieser Gruppe hinreichend zuverlässig tatsächlich nur diejenigen erfasst, die sich regelmäßig nur kurzfristig in Deutschland aufhalten.“

„Die einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz muss daher ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden.“

Bundesverfassungsgericht, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, 18.7.2012 (Absatz Nr. 101 und Nr. 120)

Zusätzlich gem. § 3 AsylbLG zu erbringen:

Zusätzlich zum Regelbedarf:

→ Unterkunft, Heizung, Warmwasser (!)

→ Hausrat (gesondert beantragen, eine „Ersatzbeschaffung“ muss nicht aus dem Regelbedarf angespart werden!). Dazu gehören auch z. B. Reinigungsmittel und geringwertige Haushaltsgegenstände, da die Abteilung 5 nicht im Regelsatz enthalten ist

→ Zusatzleistungen nach § 6 AsylbLG

→ Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets entsprechend § 34 SGB XII

Die Gesundheitsversorgung (§ 4 AsylbLG

§ 4: Die Gesundheitsversorgung

(1) Zur Behandlung **akuter Erkrankungen** und **Schmerzzustände** sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. **Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht.** Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

Beispiel: Die Uniklinik diagnostiziert.

Diagnosen:
- Taubheit gemäß externer BERA Diagnostik
- Z. n. Hörgeräteversorgung mit High Power Geräten
- Ausbleiben der lautsprachlichen Entwicklung

Anamnese:
Der kleine Patient wurde uns in Begleitung der Mutter, einer Begleiterin sowie einem Betreuer für Asylsuchende vorgestellt. Die Familie stamme aus Syrien und befindet sich erst seit einiger Zeit in Altenberge. [redacted] sei seit der Geburt mit Hörgeräten versorgt. Die lautsprachliche Entwicklung sei ausgeblieben. Die Kommunikation erfolgt primär über Gesten und Gebärden. Anamnestisch bestünde keine Prädisposition zur Schwerhörigkeit.
Laut den Befunden aus der Hör- und Sprachklinik in Syrien seien die otoakustischen Emissionen nicht nachweisbar gewesen. Bei der Hirnstammaudiometrie mittels Chirp-Stimulation habe habe man bis 100 dB kein BERA-spezifisches Potential nachweisen können.

Zusammenfassung und Vorschlag zum Prozedere:
Die heutige Untersuchung zeigte eine Resthörigkeit auf beiden Seiten gemäß der auswärtigen Diagnostik. Trotz der Hörgeräte zeigte [redacted] lediglich Einzelreaktionen im Tieftonbereich um 85 dB.
Mit der aktuellen Versorgung ist eine lautsprachliche Entwicklung nicht zu erwarten.
Daher empfahlen wir dringend die Durchführung der diagnostischen Maßnahmen für eine Cochlea-Implantation. Es erfolgte eine ausführliche Besprechung und Beratung über die Hörrehabilitation mittels Cochlea Implantation.
Zunächst baten wir die zuständige Kostenstelle (Sozialamt [redacted]) um eine Kostenübernahmeerklärung. Die hierfür erforderliche Anfrage wurde an das zuständige Sozialamt zugeschickt.
Sobald die Kostenübernahme bei uns eingeht werden wir im Rahmen eine stat. Aufenthaltes in der hiesigen Kinderklinik folgende diagnostische Maßnahmen durchführen: kinderneurologische Mitbeurteilung einschließlich EEG hinsichtlich der Eignung für eine Cochlea Implantation. Bildgebenden

Beispiel: Das Gesundheitsamt begutachtet.

Kostenübernahme (AsylbLG)
[redacted] 12.08.2011, wohnhaft [redacted]

Guten Tag Herr [redacted],

nach Prüfung des hier vorgelegten Schreibens aus der Klinik und Poliklinik für Phoniatrie und Pädaudiologie leidet das o. g. Kind unter Taubheit. Bei der Taubheit handelt es sich weder um eine akute Erkrankung noch um einen Schmerzzustand. Daher kann eine Kostenübernahme nach dem AsylbLG nicht empfohlen werden.

Allerdings ist eine frühzeitige Behandlung zu empfehlen, weil sich bei unbehandelter Taubheit der Spracherwerb nicht entwickeln kann.

Freundliche Grüße

im Auftrag

[redacted]

Dr. [redacted]
Kreiskommunalärztin

Beispiel: Das Sozialamt bescheidet.

Leistungen bei Krankheit gem. § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
hier: Ihr Antrag auf Kostenübernahme für eine Cochlea-Implantion für Ihren Sohn , geb. 12.08.2011

Sehr geehrte Frau ,

Ihren Antrag vom 09.01.2015 auf Übernahme der Kosten für für eine Cochlea-Implantion für Ihren Sohn lehne ich ab.

Begründung:

Sie gehören zum Personenkreis des § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und erhalten Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Bei Bedarf wird Ihnen Krankenhilfe gem. § 4 AsylbLG gewährt. Eine Leistung nach § 4 AsylbLG soll aber nur dann gewährt werden, wenn dies zu Linderung eines akuten Schmerzzustandes oder zur Heilung einer akuten Erkrankung notwendig ist.

Lt. Stellungnahme des zuständigen Amtsarztes des Gesundheitsamtes des Kreises vom 15.01.2015 ist die unerlässliche Notwendigkeit im Sinne des § 4 AsylbLG zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr gegeben. Bei der Taubheit Ihres Sohnes handelt es sich weder um eine akute Erkrankung noch um einen Schmerzzustand.

Beispiel: Der Widerspruch wird eingelegt.

Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber einen besonderen Schutz- und Sorgeauftrag für Kinder vorgesehen hat. Nach §6 des AsylbLG sollten „Leistungen insbesondere dann gewährt werden, wenn sie (…) zur Deckung **besonderer Bedürfnisse von Kindern** geboten sind". Hierunter fällt beispielsweise auch die **Versorgung mit Hörgeräten** bei Kindern, sodass hier durchaus auch Situation einzuordnen ist, auch wenn es sich bei der Cochlea-Implantation um eine aufwendigere und zugegebenermaßen sehr kostenintensive Versorgung mit einem Hörgerät handelt.

Zu beachten sind bei der Auslegung des eingeschränkten Leistungsumfangs nach §§ 4 und 6 AsylbLG die Regeln der ärztlichen Ethik sowie die von Verfassung wegen gebotenen, auch für Ausländer geltenden **Grundsätze der Menschenwürde und des Rechts auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit** (Artikel 1 und 2 Grundgesetz).

Folglich wäre die Hilfsmittelversorgung, soweit sie nicht bereits nach § 4 im Rahmen der Behandlung von Schmerzen bzw. akuter Krankheit erforderlich ist, nach § 6 zu leisten, (z.B. Rollstühle, Prothesen, Brillen, Hörgeräte, etc). Mobilität, Sehen, **Hören,** Sprechen sind **menschliche Grundbedürfnisse**. Der Menschenwürdegrundsatz gebietet es, diese Bedürfnisse, im Rahmen des medizinisch möglichen und für Regelversicherte selbstverständliche, auch für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sicherzustellen.

§ 6: Die Auffangnorm

§ 6: Die Auffangnorm

(1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

§ 6: Die Auffangnorm

- Sonstige Leistungen über § 6 AsylbLG möglich, z. B.:
- → Rehabilitationsleistungen,
- → Eingliederungsleistungen,
- → Pflegesachleistungen
- → Behandlung chronischer Erkrankungen (z. B. Psychotherapie)
- → Dolmetscherkosten zu Therapiezwecken
- → Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt
- → Frauenhausaufenthalt (hierzu gibt es hier eine gute Arbeitshilfe)
- → Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Alleinerziehenden usw. (nicht pauschal)
- → Passbeschaffungskosten
- → Kosten für freiwillige Krankenversicherung (z. B. nach versicherungspflichtiger Beschäftigung)

§ 6: Die Auffangnorm

- LSG Hessen, Beschluss vom 11.07.2018 - L 4 AY 9/18 B ER
- Anspruch auf Übernahme der Behandlung im Rahmen einer antiviralen Hepatitis C-Therapie für einen Geduldeten, der AsylbLG-Grundleistungen nach §§ 3, 4 und 6 AsylbLG empfängt.
- Zwar ist die Erkrankung weder akut noch schmerzhaft, doch ist § 6 AsylbLG, wonach Leistungen gewährt werden können, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, verfassungskonform weit auszulegen. Dies ist aufgrund der Menschenwürde und des Sozialstaatsprinzips (Art. 1 i.V.m. Art. 20 GG) geboten (…).

§ 6: Die Auffangnorm

- Das verfassungsrechtlich gebotene Leistungsniveau darf nicht hinter den Mindeststandards der für Asylsuchende geltenden Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU zurückbleiben.
- Daher ist bis auf wenige Ausnahmen, insbesondere bei Bagatellerkrankungen oder Kurzaufenthalten, ein Leistungsniveau herzustellen, dass der Sozialhilfe nach §§ 47ff SGB XII bzw. der gesetzlichen Krankenversicherung nach SGB V entspricht. Nur bei gesetzlich geregelten Minderbedarfen können geringere Leistungen gewährt werden. Die missbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer führt nicht zu Minderbedarfen.

§ 6: Die Auffangnorm

- LSG Niedersachsen, Beschluss vom 1. Februar 2018; L 8 AY 16/17 B ER
- Anspruch auf Eingliederungshilfe (ambulante Fachleistungsstunden) für eine Frau mit schwerer psychischen Erkrankung
- *Nach diesen Maßgaben ist die Antragstellerin aufgrund ihrer schweren psychischen Erkrankung während ihres Asylverfahrens als Asylbewerberin mit besonderen Bedürfnissen i.S. des § 21 der Richtlinie 2013/33/EU anzusehen (Personen mit psychischen Störungen). Nach den obigen Ausführungen zu der Erforderlichkeit der begehrten ambulanten Betreuung hätten ihr diese Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. AsylbLG als erforderliche medizinische und sonstige Hilfe i.S. des Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie 2013/13/EU erbracht werden müssen.“*

§ 6: Die Auffangnorm

- SG Hildesheim, Beschluss vom 30. August 2012; S 42 AY 140/12 ER

- Anspruch auf Förderung durch einen Integrationshelfer nach § 6 AsylbLG für ein Kind mit Mehfachbehinderung.

§ 6: Die Auffangnorm

- *„Die zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern gebotenen sonstigen Leistungen i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG umfassen im Hinblick auf das gesetzliche Gebot zur Förderung behinderter Kinder aus Art. 23 des Übereinkommens über die Rech-te des Kindes vom 20. November 1989 (UN-Kinderrechtskonvention, (…) auch Maßnahmen, die der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen i.S.d. §§ 53 ff. SGB XII i.V.m. der aufgrund § 60 SGB XII ergangenen Eingliederungshilfe-Verordnung (EinglHV) unterfallen, namentlich Hilfen zur angemessenen Schulbildung (…)“*

Die zu beachtenden Vorschriften

EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU)

- →Die EU-Aufnahmerichtlinie gilt für Asylantragstellende (also für Menschen mit Ankunftsnachweis u. Aufenthaltsgestattung).
- →Sie hätte bis Juli 2015 umgesetzt werden müssen.
- →Sie muss bei der Auslegung des nationalen Rechts beachtet werden.

EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU)

- **Art. 21:**
  Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in dem einzelstaatlichen Recht zur Umsetzung dieser Richtlinie **die spezielle Situation** von **schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen**, unbegleiteten Minderjährigen, **Behinderten**, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, **Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen**, **Personen mit psychischen Störungen** und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU)

- **Art. 22 Abs. 1:**
  Um Artikel 21 wirksam umzusetzen, beurteilen die Mitgliedstaaten, ob der Antragsteller ein Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ist. Die Mitgliedstaaten ermitteln ferner, **welcher Art diese Bedürfnisse** sind. (…)
- Die Mitgliedstaaten **tragen dafür Sorge**, dass die Unterstützung, die Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme nach dieser Richtlinie gewährt wird, **ihren Bedürfnissen** während der gesamten Dauer des Asylverfahrens **Rechnung trägt** und ihre Situation in **geeigneter Weise verfolgt** wird.

EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU)

- **Art. 19 Abs. 2:**
  Die Mitgliedstaaten gewähren Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme die **erforderliche medizinische** oder **sonstige Hilfe**, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung.

EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU)

- **Art. 17 Abs. 2:**
  Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen einem angemessenen Lebensstandard entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den **Schutz der physischen und psychischen Gesundheit** von Antragstellern gewährleistet.
- Die Mitgliedstaaten **tragen dafür Sorge**, dass dieser Lebensstandard **gewährleistet** ist, wenn es sich um schutzbedürftige Personen im Sinne von Artikel 21 und um in Haft befindliche Personen handelt.

Rückführungsrichtlinie Richtlinie 2008/115/EG

- →Die Rückführungsrichtlinie gilt für „illegal aufhältige“ Personen (also für Menschen mit Duldung).
- →Sie hätte bis Dezember 2010 umgesetzt werden müssen.
- →Sie muss bei der Auslegung des nationalen Rechts beachtet werden.

Rückführungsrichtlinie Richtlinie 2008/115/EG

- **Art. 14 Abs. 1:**
  Die Mitgliedstaaten stellen (…) sicher, dass (…) die folgenden Grundsätze in Bezug auf Drittstaatsangehörige soweit wie möglich beachtet werden: (…)
- Berücksichtigung der **spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen**.

Außerdem:

→ **UN-Kinderrechtskonvention, z. B.**
→ **Vorrang des Kindeswohls (Art. 3)**
→ **Förderung behinderter Kinder (Art. 23)**

- Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

Außerdem:

→ **UN-Kinderrechtskonvention, z. B.**
  → **Recht auf Bildung; Schule, Berufsausbildung (Art. 28)**
  → **Gesundheitsvorsorge (Art. 24)**

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

§ 6 AsylbLG

Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Außerdem:

- **Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen (UN-Sozialpakt):**

- „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare **Höchstmaß** an körperlicher und geistiger Gesundheit an.“

Außerdem:

→ UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

§ 6 AsylbLG

- Bei der Entscheidung über die Gewährung von Leistungen nach § 6 AsylbLG muss das Ermessen sich an den Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie orientieren. Die spezielle Situation schutzbedürftiger Personen muss berücksichtigt werden („erforderliche medizinische und sonstige Leistungen“). Somit müssen für schutzbedürftige Personen (also auch Menschen mit Behinderung) die entsprechenden Leistungen im Umfang des SGB erbracht werden.

2. AsylbLG nach 15 Monaten

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate	Ab 16. Monat
Grundleistungen § 3 AsylbLG **Eingliederungshilfe** § 6 AsylbLG **Hilfe zur Pflege** § 6 AsylbLG **Gesundheitsleistungen** § 4 und 6 AsylbLG	**Analogleistungen § 2 AsylbLG** **Eingliederungshilfe** analog §§ 53ff SGB XII (Ermessen) **Hilfe zur Pflege** analog §§ 61ff SGB XII (Anspruch) **Gesundheitsleistungen** analog SGB V mit eGK

SGB VIII (Anspruch)

§ 2: Die „Analogleistungen“

§ 2: Die Analogleistungen

- „Abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.“

§ 2: Die Analogleistungen

- **Nach 15 Monaten Anspruch auf Leistungen wie in der Sozialhilfe**
- formal leistungsberechtigt nach dem AsylbLG, aber es werden nahezu sämtliche Vorschriften der „normalen“ Sozialhilfe des SGB XII angewandt (z. B. höhere Regelbedarfe, Krankenversicherungskarte ohne Einschränkungen(!), höhere Einkommens- und Vermögensfreibeträge, ausdrückliche Anwendung der Mehrbedarfe).
- Eingliederungshilfe, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen z. T. als **Ermessen** (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII)

§ 2: Die Analogleistungen

- **Voraussetzungen**:
- Aufenthalt im Bundesgebiet von 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung und
- Die Aufenthaltsdauer darf nicht „rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst“ worden sein.
- Eine ausführliche Darstellung Rechtslage und Rechtsprechung zu § 2 AsylbLG finden Sie in einem Beitrag im „Asylmagazin 10/2008“.

§ 2: Die Analogleistungen

- Auch bei Weigerung, eine „Freiwilligkeitserklärung“ gegenüber der Botschaft abzugeben, sind Leistungen nach § 2 AsylbLG zu erbringen.
- BSG, Urteil vom 30.10.2013, B 7 AY 7/12 R
-

§ 2: Die Analogleistungen

- **Sozialgericht Kassel – Az.: S 11 AY 4/17 ER vom 11.09.2017**
- „Anders, wie der Antragsgegner meint, erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen für die Umstellung seiner Leistungen von § 3 auf § 2 Abs. 1 AsylbLG. Durch Zeitablauf nach Einreise in das Bundesgebiet im Oktober 2014 hat er nunmehr Anspruch auf höhere Leistungen nach dem SGB XII. Gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG wird das SGB XII auf die Leistungsberechtigten entsprechend angewandt (sog. Analogleistung), die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

§ 2: Die Analogleistungen

- Der Antragsteller hält sich mittlerweile länger als 15 Monate in der Bundesrepublik Deutschland auf, denn er ist bereits im Oktober 2014 nach Deutschland eingereist. Hieran ändert sich auch nichts durch die Inanspruchnahme des Kirchenasyls vom 12.11.2015 bis 12.01.2016, das dem Antragsteller von der Evangelischen Kirchengemeinde xxx gewährt wurde. Dazu folgt die erkennende Kammer den entsprechenden Ausführungen des SG Stade im Beschluss vom 17.03.2016 (S 19 AY 1/16 ER, zitiert nach juris, Rd.-Nr. 14 ff.). Das SG Stade verneint bei Wahrnehmung des Kirchenasyls einen Rechtsmissbrauch im Sinne von § 2 AsylbLG.

§ 2: Die Analogleistungen

- Es verweist dabei auch nach Auffassung der erkennenden Kammer zutreffend auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) im Urteil vom 17.06.2008 (B 8/9 AY 1/07 R). Denn nach dieser Entscheidung setzt ein beachtenswerter Rechtsmissbrauch ein unredliches und von der Rechtsordnung missbilligtes Verhalten voraus. Derjenige, der an sich Anspruch auf höhere sogenannte Analogleistungen nach dem SGB XII auf Grundlage von § 2 AsylbLG hat, soll diese dann nicht beanspruchen können, wenn die in § 2 AsylbLG vorgesehene Vergünstigung auf gesetzwidrige oder sittenwidrige Weise erworben wird.

§ 2: Die Analogleistungen

- So hat das BSG im Leitsatz der o. g. Entscheidung für die Annahme einer rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung der Aufenthaltsdauer gerade angenommen, dass dem Leistungsberechtigten ein gerade auf die Aufenthaltsverlängerung zielendes vorsätzliches sozialwidriges Verhalten unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls vorgeworfen werden muss. Als nicht ausreichend angesehen hat das BSG beispielsweise die Inanspruchnahme einer ausländerrechtlichen Duldung, wenn es dem Ausländer gleichwohl möglich und zumutbar wäre, freiwillig auszureisen (…).

§ 2: Die Analogleistungen

- Mit dem SG Stade nimmt auch das erkennende Gericht an, dass ein Verhalten nur dann zum Ausschluss der Analogleistungen führt, wenn es unter jeweiliger Berücksichtigung des Einzelfalls, der besonderen Situation des Ausländers in Deutschland und der besonderen Eigenheiten des AsylbLG unentschuldbar ist und deswegen von Sozialwidrigkeit gesprochen werden muss (SG Stade, a. a. O., zitiert nach juris, Rd.-Nr. 14). Wenn der Staat indessen selbst zeitweise darauf verzichtet, die Ausreisepflicht durchzusetzen, wird gleichwohl kein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Ausländers angenommen (...).

§ 2: Die Analogleistungen

- Vorliegend hatte sich der Antragsteller am 12.11.2015 in das ihm von der Evangelischen Kirchengemeinde xxx angebotene Kirchenasyl begeben und dies dem Ausländeramt sofort mitgeteilt. Die Zentrale Ausländerbehörde beim RP Kassel hatte in Abstimmung mit dem BAMF die Überstellung des Antragstellers nach Italien auf dem Luftweg für den 12.11.2015 geplant. Infolge der Wahrnehmung des Kirchenasyls wurde die Abschiebung storniert. Den Bescheid vom 15.09.2015 des BAMF über die Ablehnung des Asylantrags und Abschiebung nach Italien hob das BAMF mit Bescheid vom 12.01.2016 auf. Dem Antragsteller wurde eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland erteilt.

§ 2: Die Analogleistungen

- Die Ausländerbehörde hat also im Falle des Antragstellers dessen Kirchasyl tatsächlich beachtet und damit mit Beginn des Kirchenasyls den Aufenthalt des Antragstellers faktisch und später tatsächlich geduldet (Bescheid des BAMF vom 12.01.2016). Wenn aber die zuständige Ausländerbehörde tatsächlich das Institut des Kirchenasyls respektiert und auch nicht mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen einschreitet, kann in der Nutzung des Kirchenasyls kein Rechtsmissbrauch gesehen werden (…).

§ 2: Die Analogleistungen

- Mit dem SG Stade ist davon auszugehen, dass die Nutzung des von einer Kirchengemeinde angebotenen Kirchenasyls auch nicht als sittenwidriges Verhalten bewertet werden kann. Die Gewährung von Kirchenasyl für den von Abschiebung bedrohten Antragsteller durch Pfarrer und Gemeinde der Evangelischen Kirche in xxx entspricht den christlich geprägten Werten der bundesrepublikanischen Gesellschaft. Das Kirchasyl wird auch ohne Weiteres von den zuständigen Behörden respektiert. Von einer von der Gesellschaftsordnung missbilligten Flucht oder einem Untertauchen kann in einem solchen Fall gerade keine Rede sein.

§ 2: Die Analogleistungen

- Die Gewährung des Kirchenasyls durch die Evangelische Kirche in xxx kann somit dem Antragsteller nicht als dessen rechtsmissbräuchliches Verhalten zugeordnet werden. Schließlich kann nicht unberücksichtigt gelassen werden, dass sich der Antragsteller nicht der Abschiebung nach abgelehntem Asylantrag wegen fehlender Asylgründe entziehen wollte, sondern nur die Rückführung nach Italien verhindern wollte, die allein den von der Europäischen Union beschlossenen verwaltungstechnischen Abwicklungsmodalitäten geschuldet ist ohne das Vorliegen der Asylgründe zu bewerten. Gerade dieser Aspekt ist in der Kommentierung von Hohm zum Kirchenasyl und bei der Bewertung der Entscheidung des SG Stade nicht ausreichend und in gebotener Weise, nämlich im Rahmen einer Einzelfallprüfung, berücksichtigt worden.

Leistungskürzungen nach §§ 1a, 5, 5a, 5b, 11 AsylbLG

- **Es gibt nun ganze 16 (in Worten: 16!) Kürzungstatbestände in den §§ 1a, 5, 5a und 11 AsylbLG als Sanktionsmaßnahmen.**
- **Hier gibt es dazu eine ausführliche Übersicht.**

Urteil des Bundessozialgerichts zu § 1a AsylbLG alter Fassung

BSG, 12.05.2017 - B 7 AY 1/16 R

Das Bundessozialgericht hat im Mai 2017 die Leistungskürzung des § 1a Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG (alter Fassung) für unproblematisch erklärt.

Die Argumente:

1. *Die Leistungskürzung berücksichtigt die Besonderheiten des Einzelfalls „das unabweisbar Gebotene“). Auch die Leistungen des sozialen Existenzminimums müssen erbracht werden, wenn dies der Einzelfall erfordert.*
2. *Durch eine Verhaltensänderung hat man es jederzeit in der Hand, wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen zu gelangen.*

Urteil des Bundessozialgerichts zu § 1a AsylbLG alter Fassung

- Diese Bedingungen sind seit Oktober 2015 bei keinem Kürzungstatbestand mehr erfüllt: Entweder ist die Kürzung nicht durch eine Verhaltensänderung abwendbar, oder die Kürzung lässt keine individuelle Bedarfserbringung zu.
- Die aktuell geltenden Kürzungstatbestände sind daher nicht verfassungskonform und einer verfassungskonformen Auslegung auch nicht zugänglich.

Welche Leistungshöhe gibt es bei einer Leistungskürzung?

Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG

- **→Bei § 1a Abs. 1 („um-zu-Regelung“):**
- Nur noch die „unabweisbar gebotenen“ Leistungen. Einzelfallbezogen, auch Leistungen für das soziale Existenzminimum sind möglich.
- Die Leistungskürzung kann ***nicht*** durch eine Verhaltensänderung korrigiert werden.

Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG

→Bei allen anderen Leistungskürzungen:

→ Normalerweise nur Bedarfe für Ernährung, Unterkunft inkl. Heizung, Körper- und Gesundheitspflege

→Nur in Ausnahmefällen: Bedarfe für Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts im Rahmen des Ermessens und bei Vorliegen besonderer Umstände.

→ Die Gesundheitsversorgung ist auf die Leistungen nach § 4 AsylbLG beschränkt.

→ Alle anderen Leistungen sind gesetzlich ausgeschlossen.

Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG

- Nach den Positionen des Regelbedarfsermittlungsgesetzes und dessen Fortschreibung im AsylbLG bleiben folgende Leistungen (für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten):
- Ernährung: 143,82
- Gesundheitspflege 7,29
- Körperpflege 25,02
- **Gesamt: 176,13**

Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG

- → Vom Wortlaut her sind sämtliche weiteren Leistungen ausgeschlossen.
- Z. B.: Leistungen des sozialen Existenzminimums mit Ausnahme der Leistungen für Körperpflege, die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, die für die Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit „*unerlässlichen*“, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern „*gebotenen*“ oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht „*erforderlichen*“ Leistungen gem. § 6 AsylbLG.

Grundsätzliche Einordnung.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

→ **BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012:**

- Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. **Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.**
- Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. **Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.**

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

→ **BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012:**

- „Auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland rechtfertigte es im Übrigen nicht, den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken. Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss (…). Art. 1 Abs. 1 GG garantiert ein menschenwürdiges Existenzminimum, das durch im Sozialstaat des Art. 20 Abs. 1 GG auszugestaltende Leistungen zu sichern ist, als einheitliches, das physische und soziokulturelle Minimum umfassendes Grundrecht. Ausländische Staatsangehörige verlieren den Geltungsanspruch als soziale Individuen nicht dadurch, dass sie ihre Heimat verlassen und sich in der Bundesrepublik Deutschland nicht auf Dauer aufhalten (…)“

§ 1a, § 11 AsylbLG

→ Darüber hinaus widersprechen sämtliche Leistungskürzungen dem Menschenrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminumums.

→ SG Leipzig, Beschluss vom 02.12.2016 - S 5 AY 13/16 ER

§ 1a AsylbLG

→ Die Kürzungen nach § 1a AsylblG sind für Kinder grundsätzlich nicht anwendbar, da Familienangehörige nicht in Sippenhaftung genommen werden dürfen.

→ Das „Fehlverhalten“ der Eltern darf Kindern nicht zugerechnet werden. (vgl.: BSG, B 7 AY 1/14 R, Vergleich vom 28. Mai 2015)

§ 1a

→ Die Leistungskürzungen sind in vielen Fällen europarechtswidrig, da sie der EU-Aufnahmerichtlinie widersprechen. Dies gilt Insbesondere für „schutzbedürftige Personen“

Gem. Art. 21 Aufnahme-RL sind dies „Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien“.

Für ausreisepflichtige Personen definiert die EU-**Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG**) denselben Personenkreis als schutzbedürftig.

- **Gegen jede Sanktion / jede Leistungskürzung sollten daher Widerspruch und Eilantrag beim Sozialgericht eingelegt werden.**
- **Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, des Bundessozialgerichts und z. T. der EU-Aufnahmerichtlinie sind nicht eingehalten!**

§ 1a Abs. 2 AsylbLG Keine Ausreise trotz „feststehendem Termin und Möglichkeit“

Für wen?

Vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung.

In welchem Fall?

- Für Personen, für die *„für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, haben ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6, es sei denn, die Ausreise konnte aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden.“*
- Mit Ausreisetermin und Ausreisemöglichkeit kann nicht der Ablauf der Ausreisefrist gemeint sein.
- Was das heißt, ist unklar.
- Minderjährige Kinder dürfen nicht sanktioniert werden.

Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG

- **LSG Hessen, 23.08.2016 - L 4 AY 4/16 B ER; L 4 AY 5/15 B**

- Der Ablauf der sich aus der Grenzüberschreitungsbescheinigung ergebenden Frist am 28. April 2016 zur freiwilligen Ausreise reicht hierfür bereits nach dem Wortlaut des Gesetzes ersichtlich nicht aus, da sich hieraus jedenfalls kein Ausreisetermin ergibt sondern ein Zeitraum - die in der Bescheinigung bezeichnete Ausreisefrist.

§ 1a Abs. 3 AsylbLG selbstverschuldete Abschiebungshindernisse

Für wen?

Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung.

In welchem Fall?

- Personen, bei denen "*aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können*“,
- → Das „Fehlverhalten“ muss kausal für die Unmöglichkeit der Abschiebung sein.
- → Das „Fehlverhalten“ muss korrigierbar sein.

Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG

- Hierzu hat das BSG am 30.10.2013 entschieden:
- "Zwar war die Klägerin verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen; gleichwohl beruhte dies nicht auf ihrem freien Willen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen kann ihr deshalb nicht die fehlerhafte Erklärung abverlangt werden, "freiwillig" nach Mali zurückkehren zu wollen; auch nach § 49 Aufenthaltsgesetz ist dies nicht zulässig. Weder hat sie durch die Weigerung zur Abgabe dieser Erklärung die Aufenthaltsdauer iS des § 2 AsylbLG rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst, noch hat sie dadurch nach § 1a AsylbLG aus von ihr zu vertretenden Gründen den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen verhindert."
- Das Urteil finden Sie hier.

§ 1a Abs. 4 Satz 1 AsylbLG
Relocation

Für wen?

Gestattete und vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung.

In welchem Fall?

Für Personen, für die *„nach einer Verteilung durch die Europäische Union ein anderer Mitgliedstaat oder ein am Verteilmechanismus teilnehmender Drittstaat(...) zuständig ist.“*

→ Das ist nur Relocation, nicht aber Dublin!

§ 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG Schutzstatus in anderem EU-Staat

Für wen?

Gestattete und vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung.

In welchem Fall?

- Für Personen, *„denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat (…) internationaler Schutz oder aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt worden ist, wenn (dieses) fortbesteht.“*

LSG Berlin-Brandenburg

Beschluss vom 19.07.2017 - L 15 AY 12/17 B ER

Keine Leistungskürzung bei anhängigem Zweitantragsverfahren von in Griechenland anerkannten Flüchtlingen

SG Lüneburg

Beschluss vom 12.09.2017 - S 26 AY 35/17 ER

Keine Leistungskürzung bei Schutzberechtigung in einem anderen Staat:

Die Voraussetzungen für eine Leistungseinschränkung bei ausländischer Anerkennung gem. § 1a Abs. 4 S. 2 AsylbLG liegen nicht vor, wenn die unterbliebene Ausreise der Betroffenen nicht auf Gründen beruht, die sie zu vertreten haben (so auch § 4 Abs. 2 AsylbLG).

Im Falle einer Familie mit Kleinkindern, die in Bulgarien internationalen Schutz erhalten hat, liegt aufgrund der dort drohenden Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (also einer Verletzung von Art. 3 EMRK und Art. 4 GR-Charta) ein Abschiebungs- und Ausreisehindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG vor.

LSG Bayern:
Beschluss vom 17. September 2018, L 8 AY 13/18 B ER

Keine Leistungskürzung bei Schutzberechtigung in einem anderen Staat, solange sie in Deutschland ein Asylverfahren durchlaufen. Nicht die bloße Anwesenheit im Bundesgebiet darf sanktioniert werden, sondern nur ein „individuelles Fehlverhalten. Dies liegt währen des Asylverfahrens nicht vor.

§ 1a Abs. 5 AsylbLG Mitwirkungspflichten im Asylverfahren

Regierungspräsidium Kassel

HESSEN

Beratung über Fördermöglichkeiten bei freiwilliger Rückkehr ins Heimatland

Sehr geehrter Herr

die „Staatliche Rückkehrberatung" in Hessen wurde Anfang 2017 neu organisiert. Sie umfasst die Information über die verschiedenen Fördermöglichkeiten bei einer freiwilligen Rückkehr ins Heimatland und richtet sich an alle Ausländer ohne gesichertes Aufenthaltsrecht. Sie soll flächendeckend und frühzeitig erfolgen und in jeder Phase des Aufenthalts für alle Ausländer zugänglich sein.

Da Sie derzeit nicht über ein gesichertes Aufenthaltsrecht verfügen, möchten wir Sie in einem persönlichen Gespräch über die verschiedenen Fördermöglichkeiten informieren und bitten Sie,

Zusatz für Inhaber einer Duldung:
Ihre Teilnahme an einer Rückkehrberatung ist obligatorisch. Ihr persönliches Erscheinen wird daher hiermit gem. § 15 Absatz 2 Nr. 3 AsylG angeordnet. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, haben Sie gegebenenfalls mit Leistungseinschränkungen zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

§ 1a Abs. 5 Nr. 1 AsylbLG Mitwirkungspflicht: Pass aushändigen

Für wen?

Gestattete, Folgeantragstellende und Zweitantragstellende

In welchem Fall?

- Für Personen, *„die ihrer Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 des Asylgesetzes nicht nachkommen“, „es sei denn, sie haben die Verletzung der Mitwirkungspflichten (…) nicht zu vertreten oder ihnen war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten (…) aus wichtigen Gründen nicht möglich.“*
- Dies ist die Pflicht, *„seinen Pass oder Passersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen“*

Aber:

- Die Regelung ist europarechtswidrig, da Art. 20 Abs. 1 Aufnahme-RL eine abschließende Auflistung enthält, bei welchem „Fehlverhalten“ eine Leistungskürzung für Asylsuchende zulässig ist. Die Nicht-Vorlage des Passes zählt nicht dazu.

§ 1a Abs. 5 Nr. 2 AsylbLG Mitwirkungspflicht: Identitätspapiere aushändigen

Für wen?

Gestattete, Folgeantragstellende und Zweitantragstellende

In welchem Fall?

- Für Personen, *„ihre Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 5 des Asylgesetzes verletzen, indem sie erforderliche Unterlagen zu ihrer Identitätsklärung, die in ihrem Besitz sind, nicht vorlegen, aushändigen oder überlassen,“ (…)„es sei denn, sie haben die Verletzung der Mitwirkungspflichten (…) nicht zu vertreten oder ihnen war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten (…) aus wichtigen Gründen nicht möglich.“*

Aber:

- Art. 20 EU-Aufnahme-RL nennt als zulässigen Grund für eine Leistungskürzung, wenn ein Asylsuchende*r „seinen Melde- und Auskunftspflichten“ nicht nachkommt. Die Pflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG geht darüber weit hinaus, so dass eine Leistungskürzung nach EU-Aufnahmerichtlinie wohl nicht zulässig ist.

§ 1a Abs. 5 Nr. 3 AsylbLG Mitwirkungspflicht: Anhörungstermin wahrnehmen

Für wen?

Gestattete, Folgeantragstellende und Zweitantragstellende

In welchem Fall?

- Für Personen, die *„den gewährten Termin zur förmlichen Antragstellung bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht wahrgenommen haben“ (…)„es sei denn, sie haben die (…) Nichtwahrnehmung des Termins nicht zu vertreten oder ihnen war (…) die Wahrnehmung des Termins aus wichtigen Gründen nicht möglich.“*

§ 1a Abs. 5 Nr. 4 AsylbLG Mitwirkungspflicht: Angaben über Identität und Staatsangehörigkeit

Für wen?

Gestattete, Folgeantragstellende und Zweitantragstellende

In welchem Fall?

- Für Personen, die „die *„den Tatbestand nach § 30 Absatz 3 Nummer 2 zweite Alternative des Asylgesetzes verwirklichen, indem sie Angaben über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit verweigern“ (…) „es sei denn, sie haben die Verletzung der Mitwirkungspflichten (…) nicht zu vertreten oder ihnen war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten (…) aus wichtigen Gründen nicht möglich.“*

Aber:

- Art. 20 EU-Aufnahme-RL nennt als zulässigen Grund für eine Leistungskürzung, wenn ein Asylsuchende*r „seinen Melde- und Auskunftspflichten“ nicht nachkommt. Die Pflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG geht darüber weit hinaus, so dass eine Leistungskürzung nach EU-Aufnahmerichtlinie wohl nicht zulässig ist.

§ 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG
Arbeitsgelegenheit ablehnen

Für wen?

Alle Leistungsberechtigten

In welchem Fall?

- Wenn *„Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind,“ die „Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit“* ohne wichtigen Grund ablehnen.

Aber:

- Für Asylsuchende ist eine Kürzung europarechtswidrig, da Art. 20 Abs. 1 Aufnahme-RL eine abschließende Aufzählung von Kürzungstatbeständen beinhaltet. Die Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit zählt nicht dazu.
- → Eine Kürzung wäre nur dann formal zulässig, wenn die Ablehnung „unbegründet“ erfolgt und wenn die Arbeitsgelegenheit zumutbar ist.

§ 5a Abs. 3 AsylbLG Arbeitsgelegenheit FIM ablehnen

Für wen?

Gestattete, die nicht aus „sicheren HKL“ kommen

In welchem Fall?

- Leistungsberechtigte die sich entgegen einer Verpflichtung durch die Arbeitsagentur und trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen weigern,
  „eine für sie zumutbare Flüchtlingsintegrations-maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen oder die deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern“,
  es sei denn, dass
  „die leistungsberechtigte Person einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegt und nachweist“.

§ 1a Abs. 4 Satz 1 AsylbLG

Aber:

- Für Asylsuchende ist eine Kürzung europarechtswidrig, da Art. 20 Abs. 1 Aufnahme-RL eine abschließende Aufzählung von Kürzungstatbeständen beinhaltet. Die Ablehnung einer „Flüchtlingsintegrationsmaßnahme“ zählt nicht dazu.

§ 1a Abs. 4 Satz 1 AsylbLG

- Eine ähnliche Leistungskürzung gibt es bei Nichtteilnahme am Integrationskurs, zu der das Sozialamt verpflichtet hat (§ 5b Abs. 2 AsylbLG).

Formales

Das Verwaltungsverfahren.

- **Für Sozialleistungen der Sozialgesetzbücher (z. B. SGB II, SGB VIII, SGB XII, auch Wohngeld, BAföG, Elterngeld) gelten das SGB I, SGB X und das Sozialgerichtsgesetz (SGG).**

Das Verwaltungsverfahren.

- **Für das AsylbLG (nicht Teil der Sozialgesetzbücher!) gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und das Sozialgerichtsgesetz (SGG), und nur Teile des SGB X (§ 9 AsylbLG).**
- **Man kann sich allerdings auch eine „analoge Anwendung“ des SGB X und I berufen.**

Das Verwaltungsverfahren.

- Laut BSG, Urt. v. 25.06.2015 - B 14 AS 17/14 R handelt es sich beim AsylbLG um materielles Sozialrecht, „da der gemeinsame verfassungsrechtliche Kern aller drei heutigen Existenzsicherungssysteme das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ist. Dieser strukturellen Gleichwertigkeit der drei Existenzsicherungssysteme steht nicht entgegen, dass das AsylbLG kein besonderer Teil des Sozialgesetzbuchs ist, weil dies nichts an den gemeinsamen verfassungsrechtlichen Grundlagen zu ändern vermag und das AsylbLG zumindest materielles Sozialrecht ist, für das Teile des SGB I und des SGB X anwendbar (vgl § 7 Abs 4, § 9 Abs 3 AsylbLG) und zudem die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig sind.“

Formales

- Eine Leistungskürzung muss per Verwaltungsakt erlassen werden (Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 01. März 2018 - L 18 AY 2/18 B ER)
- Es besteht Anspruch auf einen begründeten Bescheid (§ 33 SGB X bzw. § 37 VwVfG)
- Vor Erlass eines Verwaltungsakts muss eine Anhörung erfolgen (§ 24 SGB X bzw. § 28 VwVfG)
- Eine Leistungskürzung für die Vergangenheit ist unzulässig
- Eine Leistungskürzung ohne die vorgeschriebene Befristung auf sechs Monate (§ 14 AsylbLG) ist rechtswidrig (LSG Bayern, L 18 AY 2/18 B ER).

Formales

- Gegen Leistungskürzungen kann ein Widerspruch eingelegt werden, der keine aufschiebende Wirkung hat (§ 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG).
- Hierfür besteht eine Frist von vier Wochen, wenn der Bescheid eine gültige Rechtsbehelfsbelehrung hat.
- Die Frist beträgt ein Jahr, wenn keine gültige Rechtsbehelfsbelehrung vorliegt.
- Sollte die Frist bereits abgelaufen sein, kann ein Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X gestellt werden.
- Sollte der Widerspruch abgelehnt werden, kann eine Klage beim Sozialgericht eingelegt werden, die ebenfalls keine aufschiebende Wirkung hat.

Formales

- Sollte die Frist bereits abgelaufen sein, kann ein Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X gestellt werden.
- Daher sollte zugleich ein Eilantrag („Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung“) gem. § 86b Abs. 2 SGG gestellt werden.
- Beim Sozialgericht fallen keine Gerichtskosten an.